

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Stand: 10.06.2022

Inhalt

A. Teil A - Executive Summary.....	2
B. Teil B - Kernaussagen	2
C. Teil C – Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen.....	3
I. Änderung des Raumordnungsgesetzes.....	3
1. Neuregelung des § 3 Absatz 1 ROÄndG.....	3
2. Neuregelung des § 6 Absatz 2 ROÄndG.....	4
3. Neuregelung des § 7 ROÄndG.....	4
4. Neuregelung des § 9 ROÄndG.....	5
5. Neuregelung des § 10 ROÄndG.....	6
6. Neuregelung des § 11 ROÄndG.....	7
7. Neuregelung des § 13 ROÄndG.....	7
8. Neuregelung des § 15 ROÄndG.....	7
9. Neuregelung des § 16 ROÄndG.....	8
10. Neuregelung des § 18 ROÄndG.....	9

A. Teil A - Executive Summary

Wir, als Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., begrüßen die Initiative der Regierungskoalition ausdrücklich, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu modernisieren, zu entbürokratisieren und zu digitalisieren.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen für das Bundesraumordnungsgesetz greifen richtige Ansätze aus dem Planungssicherstellungsgesetz zur Digitalisierung von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren auf und führen diese weiter.

Die vorgeschlagene Straffung des Bundesraumordnungsgesetzes hilft Redundanzen bei Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfungen zu vermeiden, ein wichtiges Anliegen des ZIA zur Verfahrensbeschleunigung.

B. Teil B - Kernaussagen

Der Referentenentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (2. ROGÄndG) und anderer Vorschriften sieht vor, die Digitalisierung von Planverfahren, so wie sie im Planungssicherstellungsgesetz für die Zeit der COVID-19 Pandemie befristet geregelt wurde, weiterzuentwickeln. Damit werden digitale Planverfahren – so wie vom ZIA vielfach vorgeschlagen – weiter gestärkt und vorangetrieben.

Außerdem sehen die vorgeschlagenen Regelungen des 2. ROGÄndG weitere Verfahrensbeschleunigungen vor, durch die durchgängige Digitalisierung von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, was seitens des ZIA sehr begrüßt wird.

Auch die vorgeschlagene Ausweitung der Zielabweichungsverfahren, die sowohl der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben als auch dem Bau von Windkraftanlagen erleichtern können, ist positiv zu bewerten. Zum einen wird damit der Weg geebnet, um die Ziele aus dem Pariser Klimaschutzabkommen zu erreichen. Zum anderen wird dem Anliegen der Europäischen Kommission entsprochen, für mehr Rechtssicherheit und Transparenz für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Sinne der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu sorgen.

Der ZIA hat stets gefordert, Redundanzen von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und Umweltprüfungen auf den verschiedenen Planungsstufen zu vermeiden und sieht, dass mit dem jetzt vorgelegten schlanken Raumverträglichkeitsprüfung beschleunigt und optimiert wird. Die Erweiterung der Regelungen zur Planerhaltung dient der Planungs- und Investitionssicherheit. Dies ist im Interesse der Immobilienwirtschaft wie auch der Allgemeinheit.

C. Teil C – Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

I. Änderung des Raumordnungsgesetzes:

1. Neuregelung des § 3 Absatz 1 ROÄndG:

§ 3 Absatz 1

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die im Planentwurf inhaltlich eindeutig konkretisiert sind und die die zuständige Stelle nach § 9 Absatz 2 Satz 2 im Internet veröffentlicht hat;“

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung gewährleistet die Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet, so dass er für die Zulassungsbehörde, wie für die Öffentlichkeit digital zugänglich und transparent ist. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Basis des Verfahrensstands, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Zielfestlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Wir begrüßen, dass so gerade in frühen Phasen bereits hierauf aufbauende Planungen beginnen können.

Für die flächendeckende Versorgung mit digitaler Infrastruktur wäre es darüber hinausgehend wichtig, die digitale Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge in **§ 2 Absatz 1** zu verankern.

Dafür regt der ZIA folgende Neuregelung in **§ 2 Absatz 1 Ziffer 1** an:

„Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. **Teil der nachhaltigen Daseinsvorsorge ist die digitale Infrastruktur auf der Basis eines flächendeckenden schnellen Internetangebots.** Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.

ZIA-Begründung:

Leider ist die bundesweite Versorgung mit dem Internet immer noch nicht gelungen. Um ein lückenloses, flächendeckendes digitales Netz sicherzustellen, ist daher die Anerkennung der

digitalen Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Es ist die Voraussetzung dafür, um beispielsweise neue Gesundheitsimmobilien mit digitalen Angeboten der Gesundheitsversorgung entwickeln zu können. Dementsprechend ist die Anerkennung der digitalen Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorgen dringend erforderlich und zu regeln.

2. Neuregelung des § 6 Absatz 2 ROÄndG:

„Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen und die bereits eine Genehmigung beantragt haben.“

ZIA-Bewertung:

Wir begrüßen, dass ein Antrag auf Zielabweichung nun von den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern (Träger der raumbedeutsamen Maßnahme gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ROG, der ein raumordnerisches Ziel entgegensteht) gestellt werden können.

Damit wird das Anliegen der Europäischen Kommission aufgegriffen, das großflächige Einzelhandelsvorhaben zukünftig transparent und - soweit sie mit den raumordnerischen Zielen des Landes vereinbar sind - auf der Grundlage des Konzeptes zentraler Orte angesiedelt werden können. Ermöglicht wird damit ebenso der Bau von Windkraftanlagen, da die erforderliche Abwägung für wichtige Infrastrukturvorhaben erleichtert werden kann.

3. Neuregelung des § 7 ROGÄndG:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 aufgehoben, und nach dem Wort „(Vorbehaltsgebiete)“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird in Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist.“

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach Satz 3 erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für die Nutzung oder Funktion nach Satz 3 ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der

Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

d) In Absatz 8 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 6 und § 17“ gestrichen

ZIA-Bewertung:

Der ZIA begrüßt die vorgeschlagene Regelung, die dazu dient, Vorranggebiete für erneuerbare Energien auf Landesebene auszuweisen, so ein flächendeckendes Energienetz und –versorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien zu schaffen und damit die Pariser Klimaziele zu erreichen.

Der ZIA regt darüber hinausgehend an, weitere Änderungen des § 17 ROG vorzusehen, so dass gesamträumliche Netzplanungen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien, aber auch der digitalen Infrastruktur erreicht werden können. Es gilt Regelungen für Bundesraumordnungspläne für die digitale Infrastruktur und erneuerbare Energien zu schaffen.

4. Neuregelung des § 9 ROGÄndG:

In § 9 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

(2) „Die planaufstellende Stelle gibt der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,
3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen des Privatrechts sind auf Antrag zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Antragsmöglichkeit hinzuweisen.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die

von der Änderung erstmalig oder stärker berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die von diesem Staat als zuständig benannte Behörde zu unterrichten. Hat der Staat keine Behörde benannt, so ist die oberste für Raumordnung zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. Der zu unterrichtenden Behörde ist ein Exemplar des Planentwurfs elektronisch zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Wenn die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.“

ZIA-Bewertung:

Wir begrüßen, dass die Regelungen aus dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nunmehr entfristet werden. Sie haben sich während der COVID-19-Pandemie bewährt.

Ebenso begrüßen wir die vorgeschlagene Änderung § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG. Sie dient der Beschleunigung der Planungsverfahren durch die Vermeidung von Redundanzen, indem bei Änderungen von Planentwürfen, die nach der Bürgerbeteiligung stattfinden, nur noch erstmalig oder stärker Betroffene zu beteiligen und Stellungnahmen nur mehr gegen die Änderungen zulässig sein sollen. Zudem werden dadurch Verfahrensverzögerungen vermieden.

Allerdings bleibt das Problem der langen Bearbeitungszeiten der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Viele Stellungnahmen kommen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sehr spät, auch auf Grund der Tatsache, dass es bisher kein mit Fristen hinterlegtes Verfahren gibt.

Dafür regt der ZIA folgende Neuregelung an:

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 und 2 sind im Verkündungsblatt und auf der Internetseite der auslegenden Behörde Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet nach § 9 Absatz 2 Satz 2 mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung amtlich bekannt zu machen. Auf Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 findet § 9 Absatz 1 und 4 keine Anwendung; § 9 Absatz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen müssen spätestens nach 3 Monaten ihre Prüfung abschließen und ihre Belange vortragen.

ZIA-Begründung:

Um Beteiligungsverfahren auch zeitlich zu straffen, sind klare Verfahrensvorgaben zu machen, bei denen Fristen zur Mitbestimmung in komplexen Planungs- und Herstellungsprozessen frühzeitig definiert werden und dadurch unnötigen Zeitverlusten entgegengewirkt werden. Verfahrensschritte können so konsequent und nach klaren „Spielregeln“ abgearbeitet werden. Wir empfehlen die Aufnahme einer Frist zur Prüfung und Rückmeldung von drei Monaten.

5. Neuregelung des § 10 ROGÄndG:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Personen des Privatrechts ist auf Antrag zusätzlich Einsichtnahme an einem von der planaufstellenden Stelle zu bestimmenden Ort zu gewähren.“

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung setzt die Digitalisierung von Plan- und Öffentlichkeitsverfahren weiter um und sorgt so für mehr Transparenz und Verfahrensbeschleunigung.

6. Neuregelung des § 11 ROGÄndG:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“

ZIA-Bewertung:

Diese Änderungen des Raumordnungsgesetzes leisten einen Beitrag zum Prinzip „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, indem der Ausbau von erneuerbaren Energien gestärkt wird. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Planerhaltung von Raumordnungsplänen.

7. Neuregelung des § 13 ROGÄndG:

In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Raumordnungspläne nach Absatz 1 Satz 1 sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 festgelegt sind. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

ZIA-Bewertung:

Diese vorgeschlagene Neuregelung ist eine notwendige Änderung, um über Bundesraumordnungsplanung Ziele der Raumordnung umzusetzen.

8. Neuregelung des § 15 ROGÄndG:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen überschlägigen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die zuständige Raumordnungsbehörde schließt die Raumverträglichkeitsprüfung mit einer gutachterlichen Stellungnahme ab, die sie dem Vorhabenträger innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen übermittelt.

(2) Der Vorhabenträger legt der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes

die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen des § 15 ROG in Verbindung mit § 49 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) gehören zu den wichtigsten Änderungen im Raumordnungsrecht der vergangenen Jahre. Durch die nunmehr vorgesehene, enge Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren werden bislang durchgeführte Doppelprüfungen zur Umwelt und Beteiligungen der Öffentlichkeit zukünftig vermieden. Sie sorgen somit für zügigere Planverfahren, vermeiden unnötige Kosten durch Doppelprüfungen und Unsicherheiten bei der Beteiligung.

9. Neuregelung des § 16 ROGÄndG:

§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter in der Klammer „beschleunigtes Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ und in Satz 2 die Wörter „beim beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „bei der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

ZIA-Bewertung:

Dies ist eine notwendige Folgeänderung zur engeren Verzahnung von Raumordnungs-, Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit werden überdies EU-Vorgaben zur überschlägigen Umweltprüfung – wie in anderen EU-Mitgliedstaaten – 1:1 umgesetzt.

10. Änderung des § 18 ROGÄndG:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes;
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes

- (1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 und 2 sind im Verkündungsblatt und auf der Internetseite der auslegenden Behörde Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet nach § 9 Absatz 2 Satz 2 mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung amtlich bekannt zu machen. Auf Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 findet § 9 Absatz 1 und 4 keine Anwendung; § 9 Absatz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann.

Das Erfordernis der Veröffentlichung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 findet auf die Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 keine Anwendung. Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 3 sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen; § 10 Absatz 1, 3 und 4 findet auf diese Pläne keine Anwendung.

ZIA-Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung leistet einen Beitrag für digitale Planverfahren und zwar in Bezug auf Bundesraumordnungspläne, die danach im Internet zu veröffentlichen sind, so dass sie digital zugänglich und transparent werden.

Der ZIA

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 28 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

Ansprechpartner:

Daniel Förste, E-Mail: [REDACTED]; Tel: 030 20215 [REDACTED]

Tine Fuchs, E-Mail: [REDACTED]; Tel: 030 20215 [REDACTED]

Kontakt

Oliver Wittke, Geschäftsführer
ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
Leipziger Platz 9
10117 Berlin
Tel.: 030/20 21 585 30
E-Mail: oliver.wittke@zia-deutschland.de
Internet: www.zia-deutschland.de